

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der CVS Mobile GmbH

**Die Gesellschaft CVS Mobile GmbH, Dr.-Gessler-Str. 20, D-93051 Regensburg, Germany (im Folgenden auch Anbieter des Systems CVS Mobile oder Anbieter genannt) hat am 02.02.2026 folgende**

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der CVS Mobile GmbH

#### Artikel 1 Definitionen

##### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das CVS-Mobile-System inklusive sämtlicher für das Funktionieren des Systems erforderlichen Software- und Hardware-Überlassungsverträge.

##### Der Anbieter

CVS Mobile GmbH, Dr.-Gessler-Str. 20, D-93051 Regensburg, Germany, eigenständige Tochtergesellschaft der CVS Mobile d.d., ulica Gradnikove brigade 011, 1000 Ljubljana, Slowenien

##### FleetCore Applikation

Ist ein Kontroll-, Kommunikations- und Verwaltungssystem zur Flottensteuerung. Das System besteht aus einer Software und aus einer Hardware.

##### Die Dienstleistung CVS mobile

Ist eine Dienstleistung, die dem Kunden die zentrale Überwachung über seine Flotte sowie die Kommunikation mit den Fahrzeugen mit Hilfe eines vom Anbieter angebotenen Mobilfunknetzes ermöglicht.

##### Kunde bzw. Auftraggeber

Bezeichnet den im Kundenvertrag genannten Kunden, welcher den CVS Mobile Service nutzt bzw. einen Kundenvertrag für die Nutzung des Service des CVS Mobile Systems für mindestens eine Installierung eines GPS/GSM Modems abgeschlossen hat.

##### Telekommunikationsanbieter

Bezeichnet diejenige juristische Person, welche die rechtliche und tatsächliche Überwachung sämtlicher Funktionen über das Mobilfunknetz innehat. Der Telekommunikationsanbieter ist ein Drittanbieter. Er ist kein Erfüllungsgehilfe des Anbieters im Sinne des § 278 BGB.

##### Mobilfunknetz

ist ein vom Telekommunikationsanbieter angebotenes drahtloses Telekommunikationsnetz, das Daten- und Sprechverbindungen zwischen den Nutzern der Funkanlagen und Telekommunikationsseinrichtungen innerhalb des entsprechenden Mobilfunknetzes sowie anderen Telekommunikationsnetzen ermöglicht.

##### Die Dienstleistung des Mobilfunknetzes

Ist der Aufbau der Sprechverbindungen, die Datenübertragung sowie sonstige technische und kommerzielle Dienstleistungen, die das Mobilfunknetz ermöglicht und der Telekommunikationsanbieter anbietet.

##### SIM – Subscriber Identity Module (SIM Card)

Ist eine vom Telekommunikationsanbieter angebotene Karte mit einem registrierten Benutzercode, die den Anschluss an das Mobilfunknetz ermöglicht und den Nutzer des Mobilfunknetzes identifiziert.

##### Die Zentrale Datenbank

Ist ein Rechenzentrum, zu dem der Kunde durch die Nutzung einer besonderen Applikation Zugriff hat und die dem Kunden den grafischen Überblick über den Standort des Fahrzeugs auf digitalen Karten, die Funktionskontrolle des Fahrzeugs, das Versenden und Empfangen von Nachrichten, die Analyse von bereits zurückgelegten Fahrstrecken die Erstellung von verschiedenen Berichten, usw. ermöglicht.

##### Die Ausrüstung

Beinhaltet sämtliche Software und Hardware, die der Anbieter in die Fahrzeuge einbaut und die Voraussetzung für eine erfolgreiche Funktion des CVS Mobile Systems darstellt. Zur Ausrüstung zählt die App FleetCore, das GPS/GPRS-Modem, das Kommunikationsterminal, das Navigationsterminal, Schnittstellen, Sensoren, Schalter und Verbindungskabel, wobei diese nicht auf das o.g. begrenzt ist.

##### Telematik Einrichtung

Ist eine Einheit aus einem GPS/GPRS Modul, einer SIM-Card sowie einer Antenne zum Empfangen des Satellitensignals und zur Übertragung des Funksignals.

##### Das Kommunikationsendgerät

Ist eine Einheit, die den Aufbau einer Kommunikationsverbindung zu jedem einzelnen Fahrzeug ermöglicht, wo die Applikation FleetCore funktioniert.

##### Das Navigationsendgerät

Ist eine Einheit, die den Aufbau der Kommunikationsverbindung zu jedem einzelnen Fahrzeug ermöglicht, wo die Applikation FleetCore funktioniert; zusätzlich ermöglicht es eine Navigation.

##### GPS (Global Positioning System)

Ist ein System zur Bestimmung des Geostandorts mithilfe des Satellitensignals.

##### Abo Gebühr

Ist der vereinbarte Preis für die Nutzung der Dienstleistung CVS mobile.

##### Miete

ist ein vereinbarter Preis für die Überlassung von Hardware zur Nutzung der Dienstleistung CVS mobile.

##### Kundenvertrag – Vertragsverhältnis

Bezeichnet den Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen dem Anbieter und dem Kunden mit dem ein Vertragsverhältnis zur Nutzung der Dienstleistung CVS mobile abgeschlossen wird. Das Vertragsverhältnis definiert sich auch über den Arbeitsauftrag.

##### Höhere Gewalt

Bezeichnet jeden über die den Parteien zumutbare Kontrolle hinausgehenden Umstand, der die Ausübung des Vertrags beeinflusst, einschließlich andauernder Fälle von Verkehrs-, Telekommunikations- oder Stromausfällen.

##### Flotte

Bezeichnet diejenigen Fahrzeuge eines Kunden, wo mindestens ein GPS/GSM Modem tatsächlich installiert ist.

##### Nutzer

Bezeichnet eine Person, die vom Kunden berechtigt wurde, auf das CVS-Mobile-System zuzugreifen und es zu nutzen.

##### CVS Mobile / EUROWAG Website

Bezeichnet die Website [www.eurowag.com](http://www.eurowag.com)

#### Artikel 2 Geltungsbereich von AGB

##### 2.1

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Vertrag und alle Folgeverträge zwischen Anbieter und Kunde und werden ausdrücklich darin aufgenommen.

##### 2.2

Der Kunde bestätigt durch sein erstmaliges Login zur App FleetCore sein Einverständnis dahingehend, mit den Endbenutzerbedingungen (End-Users-Terms) bezüglich der Verwendung der Lizenzdaten von Google Maps sowie deren Lizenzsoftware einverstanden zu sein.

Durch diese Bestätigung werden die Endbenutzerbedingungen zum Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Dienstleistungen CVS mobile.

#### Artikel 3 Vertragsverhältnis

##### 3.1

Das Vertragsverhältnis für die Nutzung von CVS Mobile Services entsteht mit Abschluss des Kundenvertrags. Der Kundenvertrag wird in schriftlicher Form abgeschlossen. Er tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das jeweils gültige Angebot „Telematics Services Offer“ und die Gebrauchsanweisungen sind Bestandteil dieses Vertrags.

##### 3.2

Im Kundenvertrag vereinbaren die Parteien u.a. den Umfang des konkreten Dienstleistungspakets (zB. Fahrzeugüberwachung innerhalb Deutschlands oder innerhalb Deutschlands und im Ausland; Überwachung bzw. Überwachung und Kommunikation bzw. Überwachung mit Kommunikation und Telemetrie, u.ä.). Hier vereinbaren sie auch, ob der Kunde die Ausrüstung vom Anbieter kauft oder mietet. Auch die Dauer des Vertragsverhältnisses wird im Kundenvertrag festgelegt werden.

##### 3.3

Der Anbieter ist frühestens 4 Monaten nach Vertragsbeginn dazu berechtigt, die jeweilige Preisliste an sich verändernde Marktbedingungen, zB. bei erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten oder bei Änderungen der Umsatzsteuer, anzupassen. Bei Preiserhöhungen, die den regelmäßigen Anstieg der Lebenskosten wesentlich übersteigen, steht dem Kunden ein Kündigungsrecht zu.

Der Anbieter ist zu Änderungen der Leistungsbeschreibung oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt, wobei der Anbieter Änderungen, welche für den Kunden mit Nachteilen verbunden sein könnten, nur aus triftigen Gründen durchführen wird, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen.

Über entsprechende Änderungen informiert der Anbieter den Kunden über die Website: [www.eurowag.com](http://www.eurowag.com)

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der CVS Mobile GmbH****3.4**

Der Kunde ist verpflichtet, Angaben im Kundenvertrag wahrheitsgetreu, vollständig und genau aufzuführen, da es dem Anbieter anderenfalls unmöglich ist, eine ordnungsgemäße Funktionalität zu gewährleisten.

Im Falle bewusster Falschangaben hat der Anbieter ein außerordentliches Kündigungsrecht. Einer Abmahnung bedarf es hier nicht.

**Artikel 4 Nutzung des CVS Mobile Systems****4.1**

Bei der Nutzung der Dienstleistung CVS mobile verbleibt die SIM Karte stets Eigentum des Anbieters.

**4.2**

Die FleetCore Applikation gründet auf der Übertragungstechnologie GPRS bzw. auf dementsprechenden Datenübertragungsarten und ist von deren Funktionstüchtigkeit abhängig, weshalb der Anbieter dem Kunden seine Dienste nur insoweit gewährleisten kann, als ihm das jeweilige Telekommunikationsunternehmen eine solche Übertragung tatsächlich bereitgestellt hat.

**4.3**

Für den Fall dass das Telekommunikationsunternehmen (Drittanbieter) eine entsprechende Datenübertragung nicht mehr gewährleistet, ist der Anbieter dazu berechtigt, das Telekommunikationsunternehmen zu wechseln.

Für Fehler oder Verschulden des Telekommunikationsunternehmens haftet der Anbieter nicht. Eine Zurechnung fremden Verschuldens erfolgt nicht, denn der Anbieter hat keinerlei Einfluss auf die Funktionalität der über externe Telekommunikationsunternehmen (Drittanbieter) angebotene Dienste.

**4.4**

Zur Nutzung der App FleetCore bedarf es einer funktionierenden Internetverbindung. Der Kunde hat auf eigene Kosten und Gefahr für eine entsprechende Internetverbindung zu sorgen. Dies unterliegt dem ausschließlichen Einflussbereich des Kunden und ist eine unabdingbare Bedingung für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der CVS Mobile Services.

**4.5**

Soweit die Nutzung der FleetCore Applikation von Umständen abhängt, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs des Anbieters liegen - einschließlich solcher Umstände, für die der Kunde selbst gemäß der Ziffern 4 und 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verantwortlich ist - gewährleistet der Anbieter weder, dass das GPS bzw. die mobilen Kommunikationsdienste fortwährend die durch die FleetCore Applikation angebotenen Funktionalitäten unterstützen noch, dass der Kunde erfolgreich dazu in der Lage sein wird, die FleetCore Applikation für den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu nutzen.

**4.6**

Der Anbieter behält sich das Recht vor, das Design der CVS Mobile / Eurowag Website und die Art und Weise der Anzeige der Positionsdaten zu ändern.

**4.7**

Der Kunde darf die SIM Karte im GPS/GSM Modem integrierte SIM Karte, oder andere Ausrüstungen in anderen vom Anbieter gestellten Endgeräten zu keinem anderen Zweck nutzen, als dies im Kundenvertrag bestimmt ist. Der Kunde erwirbt die Ausrüstung nur zur eigenen Verwendung. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb seiner eigenen Organisationsstruktur ist in jeder Form untersagt. Das gilt grundsätzlich bei jedweder Art der Gebrauchsüberlassung (Kauf oder Miete); selbst über die Vertragslaufzeit hinaus, es sei denn der Kunde verfügt über eine anderslautende, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Anbieters.

**4.8**

Die geistigen Eigentumsrechte an den CVS Mobile Diensten und an der Ausrüstung sind Eigentum des Anbieters. Der Kunde erhält durch sein Vertragsverhältnis kein Recht auf diese Rechte des intellektuellen Eigentums, außer den Nutzungsrechten, die ausdrücklich im Kundenvertrag und den AGB geregelt ist.

**Artikel 5 Benutzernamen und Passwörter****5.1**

Der Anbieter liefert dem Kunden die nötigen Zusatzinformationen, wie Bezeichnungen des Accounts, Benutzernamen und Passwörter. Aus Sicherheitsgründen ist der Kunde dazu verpflichtet, die vom Anbieter erhaltenen

Passwörter unverzüglich – spätestens nach dem erstmaligen Verbinden mit dem CVS Mobile Dienst - abzuändern und die Zugangsinformationen geheim zu halten.

**5.2**

Der Kunde ist für jedwede Nutzung der FleetCore Applikation verantwortlich und haftet für etwaige Schäden hieraus gegenüber dem Anbieter. Dies gilt auch, wenn der Kunde dieser Nutzung nicht zugestimmt hat oder sich dessen nicht bewusst war, es sei denn die Nutzung erfolgte innerhalb von drei Werktagen, nachdem der Kunde dem Anbieter den Missbrauch bzw. seine Vermutung eines Missbrauchs gemeldet und schriftlich aufgefordert hatte, seinen Zugang bzw. Zugangsinformationen zu sperren.

Für die Sicherheit der Daten, die dem Kunden für die Zuschaltung bzw. die Nutzung der FleetCore Applikation zur Verfügung gestellt wurden, hat der Kunde Sorge zu tragen und im Falle eines Verlustes oder Diebstahls bzw. im Falle eines entsprechenden Verdachts unverzüglich den Anbieter zu informieren, damit der Anbieter sperren und dem Kunden spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Meldung neue Zugangsdaten zukommen lassen wird.

**Artikel 6 Gebühren und Zahlungen****6.1.**

Mit der tatsächlichen Zuschaltung eines Kundenfahrzeugs in das System, beginnt für das jeweils zugeschaltete Fahrzeug auch die Zahlungsverpflichtung des Kunden zu laufen.

An diese Zuschaltung sind sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dem Kundenvertrag und den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gebunden.

**6.2**

Die notwendige Ausstattung für die Nutzung des der FleetCore Applikation kann vom Anbieter entweder gekauft oder gemietet werden.

Der Einbau, Umbau und Ausbau der Ausstattung hat durch den Anbieter bzw. durch ein von diesem bevollmächtigtes Serviceunternehmen zu erfolgen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde, es sei denn im Kundenvertrag ist etwas anderes vereinbart worden. Auf 13.2 dieser AGB wird Bezug genommen.

**6.2**

Soweit keine Sonderabsprachen getroffen wurden, gilt:

Bei Ausrüstungsankauf wird der Kaufpreis 8 Tage nach dem gem. Ziffer 6.2 vollzogenen Einbau der Ausrüstung zur Zahlung fällig.

Der Anbieter wird regelmäßig-anfallende Gebühren dem Kunden monatlich, jeweils bis Ende eines laufenden Monats, in Rechnung stellen. Diese Rechnungen sind jeweils 15 Tage nach Ausstellungsdatum zur Zahlung fällig.

Für die Zuschaltung eines weiteren Fahrzeugs im Rahmen einer bestehenden Vertragsbeziehung wird die Gebühr für das hinzugeschaltete Fahrzeug jeweils ab dem Tag der tatsächlichen Zuschaltung bis zum Ende des laufenden Monates dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt: Monatsgebühr/ 30 Tage x Tage der Nutzung = Betrag für die im Zuschaltmonat anfallende Gebühr.

Im Rahmen von Test- oder Probeverträgen können Sonderbedingungen vereinbart werden.

**6.3**

Die monatlichen Gebühren sind für die Erstlaufzeit (siehe Ziffer 11.1) festgelegt und können danach einseitig vom Anbieter jeweils zum Folgejahr angepasst werden. Auf Ziffer 3.2 dieser AGB wird Bezug genommen.

**6.4**

Bei nicht fristgerechter Zahlung:

- (a) liegt Zahlungsverzug vor, ohne dass es einer Mahnung bedarf und werden die Ansprüche des Anbieters gegen den Kunden sofort fällig und zahlbar,
- (b) ist der Kunde verpflichtet, Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen auf die ausstehenden Beträge zu bezahlen und sind alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die dem Anbieter im Zusammenhang mit der Eintreibung und Einziehung der fälligen Beträge entstehen, vom Kunden zu bezahlen,

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der CVS Mobile GmbH**

- (c) behält der Anbieter sich das Recht vor, den Zugang zum und die Nutzung der Applikation FleetCore durch den Kunden auszusetzen, bis alle ausstehenden Beträge (einschließlich Zinsen und Kosten) beglichen sind, und  
 (d) sind die Kosten der Aussetzung und der erneuten Berechtigung vom Kunden zu tragen.

**6.5**

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

**Artikel 7 – vertragsgemäße Nutzung des CVS Mobile Systems**

Es gilt:

Die FleetCore Applikation ist lediglich ein Hilfsmittel und hat als solches nur informativen Charakter.

**7.1**

Bei Anmietung von Ausrüstungsteilen geht die Gefahr für die angemieteten Sachen mit dem Zeitpunkt der Übergabe – also mit dem Einbau - alleine auf den Kunden über. Der Kunde haftet dem Anbieter für jeden Schaden und/ oder Verlust an der Mietsache, selbst wenn der Schaden und/ oder Verlust auf Handlungen Dritter (bspw. Diebstahl) zurückzuführen ist. Kosten für Reparatur bzw. Ankauf einer Ersatzausstattung trägt der Kunde selbst. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache pfleglich und sorgsam zu behandeln.

**7.2**

Der Kunde hat dem Anbieter den Schaden zu ersetzen, welchen er diesem durch die Missachtung des Kundenvertrags, dieser AGB, der Gebrauchsanweisungen und auch geltender Bestimmungen, Normen oder Gesetze verursacht hat.

**7.3**

Dienstleistungen CVS Mobile dürfen nicht verwendet werden:

Z Zwecken, welche persönliche Rechte Einzelner verletzen könnten bzw. auf eine Art und Weise, die nicht gesetzlich erlaubt ist bzw. der Verfolgung illegaler Ziele dient.

**7.4**

Der Kunde darf nicht auf eine Weise in das System CVS Mobile eingreifen, die technische oder andere Störungen in der Funktion und der Integrität des Systems zur Folge haben könnten. Der Kunde muss sämtliche Vorschriften für die Sicherheit und den Schutz des Systems CVS Mobilie und der Daten beachten und darf nicht versuchen, in den geschützten Teil des Systems CVS Mobile einzudringen bzw. eine Dienstleistung am System mit einer nicht genehmigten Ausrüstung vorzunehmen oder sich einen Zugang zu Daten zu verschaffen, für die er keine Berechtigung hat.

**7.5**

Der Kunde ist im Rahmen seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht dazu verpflichtet, jede Störung in der Systemnutzung unverzüglich dem Anbieter per E-Mail zu melden.

**Artikel 8 Sachmängel****8.1**

Die FleetCore Applikation hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte - bei fehlender Vereinbarung für die - gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die für Telematik Dienstleistungen (betreffend Soft- und Hardware) dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

**8.3**

Sachmängel sind unverzüglich, spätestens drei Tage seit Ablieferung schriftlich anzugeben. Auch Schäden sind dem Anbieter sofort – spätestens 3 Tage nach ihrer Entdeckung - schriftlich anzugeben.

Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge kann der Anbieter nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.

**8.4**

Der Kunde hat den Anbieter bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung zu unterstützen; insbesondere, indem er auftretende Probleme konkret beschreibt, den Anbieter umfassend informiert und ihm die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Der Anbieter kann die Mängelbeseitigung nach seiner Wahl vor Ort oder in seinen Geschäftsräumen durchführen. Der Anbieter kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und dem Anbieter nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner Anlage zu gewähren.

Gibt der Kunde dem Anbieter nicht unverzüglich Gelegenheit, sich, sofern keine andere Absprache getroffen wurde, am Geschäftssitz des Anbieters, von dem Sachmangel selbst zu überzeugen, oder stellt der - insbesondere auf Verlangen des Anbieters – diesem die beanstandete Sache nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen sämtliche Rechte wegen des Sachmangels.

**8.5**

Der Anbieter kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die FleetCore Applikation oder deren Ausrüstung/ Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Er kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast liegt bei dem Kunden. § 254 BGB gilt entsprechend.

Im Falle eines Ausfalls des Modems bzw. der Ausrüstung, im Falle einer Unterbrechung des Stromnetzes im Fahrzeug sowie im Falle einer mechanischen Beschädigung von Modem oder Ausrüstung (zB. durch einen Autounfall) können gespeicherte Daten verloren gehen. In diesen Fällen trifft den Anbieter für den Erhalt der im GPS/GSM Modem oder in einer anderen eingebauten Ausrüstung gespeicherten Daten keine Verantwortung.

**Artikel 9 Haftung****9.1.**

Der Anbieter leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (zB. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung) nur in folgendem Umfang:

- die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
- bei grober Fahrlässigkeit – auch seiner leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen - haftet der Anbieter in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist – d.h. bei einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet – haftet der Anbieter auch für seine leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen nur in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schadens.
- Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

**9.2**

Der Kunde ist dazu verpflichtet, durch geeignete, nach allgemeiner Lebenserfahrung übliche Gegenmaßnahmen, einen möglichen Schadenseintritt abzuwenden bzw. so gering wie möglich zu halten. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt dem Anbieter offen.

Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware nach dem aktuellen Stand der Technik.

Bei Schadensverursachung durch den Kunden selbst bzw. durch Dritte bspw. bei

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der CVS Mobile GmbH**

- Missachtung der Vereinbarungen oder ausdrücklicher Anweisungen des Anbieters zum vertragsgemäßen Gebrauch
- Missachtung der Anweisungen für die Nutzung der eingebauten (gekauften oder gemieteten) Ausrüstung
- Missachtung der AGB des Telekommunikationsanbieters (Drittanbieters)
- Fehler, Funktionsstörungen oder Nichtfunktionieren des Mobilnetzes des Telekommunikationsanbieters (Drittanbieters)
- Nichtfunktionieren des Systems in ausländischen Mobilfunknetzen
- Fehler, Störungen in der Funktionsfähigkeit oder das Nichtfunktionieren der Internetverbindung zwischen der Zentralen Datenbank und dem Kunden
- Fehler, Funktionsstörungen oder Nichtfunktionieren des GPS Systems sowie im Falle, dass die Qualität des GPS Signals aus Gründen, auf die der Anbieter keinen Einfluss nehmen kann, nicht zufriedenstellend ist

trifft den Anbieter für etwaige Schäden keine Haftung.

**9.3**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjährnen vertragliche Ansprüche, die dem Kunden gegen den Anbieter aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware, soweit sie nicht den Ersatz für einen Körper- und Gesundheitsschaden oder einen typischen, vorhersehbaren Schaden beinhalten oder auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Anbieters beruhen. Davon unberührt bleibt die Haftung des Anbieters aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung gesetzlicher Rückgriffsansprüche. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

**9.4**

Eine Haftung des Anbieters für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

**Artikel 10 Höhere Gewalt**

Falls eine Partei ihre Pflichten aus dem Vertrag aufgrund höherer Gewalt teilweise nicht oder verspätet erbringen kann, ist diese Partei zu der Erbringung bzw. pünktlichen Erbringung ihrer Pflichten zu dem Umfang nicht verpflichtet, in dem die höhere Gewalt andauert. Die von der Verpflichtung entbogene Partei stimmt zu, alles Zumutbare zu unternehmen, die höhere Gewalt zu überwinden oder zu umgehen, um ihre Pflichten aus dem Vertrag erfüllen zu können.

Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswwege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung sowie alle sonstigen Umstände gleich welche - ohne von uns verschuldet zu sein - die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei dem Anbieter, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausübung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.

**Artikel 11 Vertragslaufzeiten, Kündigung und Vertragsstrafe, Sperrung des Datenzugriffs****11.1**

Der Kundenvertrag wird für die im Vertrag aufgeführte Zeit von mindestens 24 Monaten abgeschlossen (sog. Erstlaufzeit).

Auch die Eingehung eines Vertragsverhältnisses auf unbestimmte Zeit ist möglich, sofern im Kundenvertrag dies ausdrücklich vereinbart wurde. In diesen Fällen gilt für beide Seiten eine Kündigungsfrist von 30 Tagen, kündbar jeweils zum Ende eines Monats.

**11.2**

Soweit die Parteien diesbezüglich im Kundenvertrag keine anderslautende Regelung getroffen haben, gilt:

Nach Ablauf der Erstlaufzeit, wird das Kundenverhältnis automatisch als neuer Vertrag zu gleichen Bedingungen und mit gleicher Laufzeit wie der vorhergehende fortgesetzt, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens

einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich die Kündigung erklärt. Das Vertragsverhältnis kann sich auf diese Weise mehrmals automatisch verlängern.

**11.3**

Der Kunde hat dem Anbieter aus dem Kunden-, Miet- und/oder Kaufverhältnis sämtliche Verpflichtungen zu begleichen, die bis zu jenem Tag entstehen, an welchem der Vertrag endet.

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Tag der tatsächlichen Abschaltung aus dem CVS mobile System. Sämtliche gemieteten Ausrüstungsgegenstände sind spätestens an diesem Tag dem Anbieter an dessen Geschäftssitz zurückzugeben.

Bei nicht ordnungs- und fristgerechter Rückgabe der angemieteten Ausrüstungsgegenstände wird sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 1.000,00 zur Zahlung fällig.

**11.4**

Jede der Vertragsparteien kann ohne Kündigungsfrist das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen, sollte sie feststellen, dass die andere Partei Bestimmungen des Kundenvertrags bzw. geltende Bestimmungen oder Gesetze missachtet.

**11.5**

Der Anbieter kann jederzeit, ohne Kündigungsfrist, das Vertragsverhältnis kündigen, wenn gegen den Kunden ein Zwangsverwaltungs-, Insolvenz- oder Liquidationsverfahren eingeleitet oder abgeschlossen wurde bzw. dieser aus dem Gerichtsregister gelöscht wurde oder ein anderes Verfahren aufgrund von Insolvenz oder Zwangsauflösung eingeleitet ist, bzw. wenn der Anbieter anderweitig feststellt, dass der Kunde in Bezug auf seine Geschäftstätigkeit oder die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Schwierigkeiten hat bzw. haben könnte.

**11.6**

Der Anbieter kann den Kundenvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden jederzeit auf ein anderes Unternehmen im Mehrheitseigentum der Gesellschaft CVS Mobile übertragen, das die Gesellschaft CVS Mobile kontrolliert, worüber er den Auftraggeber informiert. Mit der Kenntnisnahme dieser AGB gibt der Auftraggeber im Voraus seine Zustimmung zu einer solchen Übertragung. Jede andere Übertragung des Kundenvertrags erfordert eine schriftliche Zustimmung der Gegenseite, anderenfalls ist eine solche Übertragung nichtig. Der Kundenvertrag ist für alle beteiligten Parteien, ihrer Rechtsnachfolger, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Bevollmächtigten bindend.

**11.7**

Der Anbieter behält sich das Recht vor, dem Kunden im Falle, dass dieser die fälligen Verpflichtungen nicht vollständig begleicht, den Zugriff auf die Daten in der Zentralen IT Datenbank zu verwehren, und zwar für sämtliche Fahrzeuge des Auftraggebers, in welchen die FleetCore Applikation funktioniert. Während der Zeit, in welcher der Datenzugriff auf diese Weise verhindert ist, besteht die Zahlungsverpflichtung des Kunden (Monatspauschale, Miete, u.a.) fort. Kommt der Kunde seinen fälligen Verpflichtungen nach, wird der Anbieter innerhalb von 24 Stunden (außer an Samstag und Sonntagen) nach tatsächlichem Zahlungseingang den Zugang zum CVS mobile System auf der Zentralen IT Datenbank erneut gewähren, wobei der Anbieter jedoch nicht für etwaigen Datenverlust aus dem Zeitraum der Strafperrung haftet.

Sollte der Kunde seine Verpflichtungen nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeitsdatum begleichen, hat der Anbieter das Recht, die SIM CARD aus dem Mobilfunknetz zu entfernen. Eine solche Abschaltung bedeutet auch die außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses seitens des Anbieters. Einer gesonderten Abmahnung bedarf es hier nicht.

Im Falle einer solchen Vertragskündigung seitens des Anbieters entstehen für den Kunden die gleichen Pflichten wie sie in 11.3 dieser AGB festgelegt sind.

**Artikel 12 Schutzmaßnamen bei Verdacht auf Missbrauch****12.1**

Zum Schutz des Kunden vor Missbrauch, kann der Anbieter dem Kunden vorübergehend die Nutzung der Dienstleistung CVS Mobile verwehren, wenn ein Verdacht auf Missbrauch besteht oder mit dem Kunden kein Kontakt aufgenommen werden kann.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der CVS Mobile GmbH****12.2**

Der Anbieter nimmt das GPS/GSM Modem aus dem Mobilfunknetz, wenn der Anbieter oder **der Drittanbieter/Telekommunikationsanbieter** bzw. seine Vertragspartner feststellen, dass die Kundenkarte im GPS/GSM Modem oder in einem anderen Terminal verwendet wird, das gestohlen, missbraucht oder auf illegale Weise veräußert wurde. Im Falle von Vernichtung, Verlust oder Diebstahl des Modems GPS/GSM oder einer anderen eingebauten Ausrüstung, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich den Anbieter darüber zu informieren; und im Falle von Diebstahl außerdem auch die Polizei.

**12.3**

Im Falle einer Verlust- oder Diebstahlsmeldung für das GPS/GSM Modem oder einer anderen eingebauten Ausrüstung, wird der Anbieter die Benutzung der SIM CARD verhindern. Der Anbieter wird dies innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Meldung des Kunden tun. Eventuelle Kosten für die ausgeführten Dienstleistungen in der Zeit bis zur tatsächlichen Sperrung gehen zu Lasten des Kunden.

**12.4**

Im Falle von Vernichtung, Verlust oder Diebstahl des GPS/GSM Modems oder einer anderen gemieteten und eingebauten Ausrüstung ist der Kunde dazu verpflichtet, dem Anbieter den Betrag zu zahlen, der dem Wert einer neuen Ersatzausstattung entspricht, und zwar nach der gültigen Preisliste des Anbieters zum Zeitpunkt der Vernichtung, des Verlustes oder des Diebstahls.

**Artikel 13 Einbau, Umbau und Ausbau****13.1**

Die Ausstattung wird nach Abschluss des Kundenvertrags auf Grundlage einer individuellen Vereinbarung in das Fahrzeug des Kunden nach einer nachträglich vereinbarten Dynamik eingebaut.

**13.2.**

Der Einbau, Umbau und der Ausbau darf ausschließlich von einem bevollmächtigten Kundendienst bzw. Service-Techniker des Anbieters erfolgen, denn nur diese verfügen über die entsprechende Schulung und das notwendige Knowhow, um die Arbeiten vertrags- und ordnungsgemäß auszuführen. Auf 6.1 wird Bezug genommen.

Der Kunde haftet dem Anbieter für jeden Schaden, der ihm oder dritten Personen wegen der Missachtung des Verbots entsteht.

**13.3**

Wurde die Ausrüstung vom Kunden gemietet und bezahlt er hierfür den Mietpreis bzw. die Abo Gebühr nicht oder kommt es aus anderen Gründen zu einer Vertragsbeendigung, ist der Kunde verpflichtet, dem Anbieter unverzüglich und am Ort des Geschäftssitzes des Anbieters den Ausbau der gemieteten Ausrüstung auf eigene Kosten des Kunden zu ermöglichen.

**13.4**

Ermöglicht der Kunde dem Anbieter nach Vertragsbeendigung den Ausbau der Ausrüstung nicht innerhalb einer nachvollziehbaren Frist – maximal 1 Monat – hat er dem Anbieter als Aufwendungersatz für den Kaufpreis der Ausrüstung pauschal Euro 1000,00 pro Fahrzeug, in welchem die Applikation funktionierte, zu erstatten.

**Artikel 14 Kundendienst und Wartung****14.1**

Wartungs- und Reparaturarbeiten dürfen ausschließlich von einem bevollmächtigten Kundendienst bzw. Servicetechniker durchgeführt werden, da anderen Kundendiensten das notwendige Knowhow für eine vertragsgemäße Wartung bzw. Reparatur fehlt.

Funktionsfehler der FleetCore Applikation, die nicht auf die in Artikel 9.2 dieser AGB aufgeführten Ursachen zurückzuführen sind, wird der Anbieter selbst bzw. ein durch ihn bevollmächtigter Kundendienst nach tatsächlicher Kenntniserlangung schnellstmöglich beseitigen.

**14.2**

Zur Erledigung dringender Kundendienstarbeiten in den Zentralen Datenbank behält der Anbieter sich das Recht vor, die CVS Mobile Dienste vorübergehend abzuschalten. Der Anbieter wird sich bemühen, die Unterbrechungszeit so kurz wie möglich zu halten. Über derartige Unterbrechungen wird der Anbieter den Kunden im Voraus über die FleetCore-App informieren. Eine solche kurze

Unterbrechung ist kein Mangel und berechtigt den Kunden nicht zur Minderung. Die Monatsgebühr bzw. die Mietgebühr bleibt bei einer solchen Nutzungsunterbrechung konstant und wird deshalb nicht erniedrigt.

**Artikel 15 Einbau zu Testzwecken****15.1**

Um die Eignung des CVS Mobile Systems für den Kunden festzustellen, kann mit dem Kunden vereinbart werden, dass für eine befristete Zeit Ausrüstung des Anbieters in einige Fahrzeuge des Kunden (sog. Testfahrzeuge) durch den Anbieter eingebaut wird, um dem Kunden die zeitlich begrenzte Nutzung zu Probe-/Testzwecken zu ermöglichen. Die Dauer der Testlaufzeit wird in einem sog. Testvertrag (Vertrag über die Nutzung der CVS Mobile Dienste zu Testzwecken) mit dem Kunden vereinbart.

**15.2**

Der Kunde ist, spätestens 8 Tagen vor Ablauf der Testlaufzeit dazu verpflichtet, den Anbieter zu informieren, ob er entweder

- einen Kundenvertrag abschließen wird, wobei er die jeweiligen Dienste zu benennen hat, die er haben möchte und ob er die Ausrüstung kaufen oder mieten möchte oder
- keinen Kundenvertrag abschließen wird, wobei er das Datum anzugeben hat, an dem der Anbieter die Ausrüstung aus seinem Testfahrzeug ausbauen kann. Das Datum für den Ausbau der Ausrüstung muss sich vor dem Ablauf der Testlaufzeit befinden. Der Ausbau erfolgt am Geschäftssitz des Anbieters. Auf Ziffer 13 wird Bezug genommen.

**15.3**

Kommt der Kunde seiner Informationspflicht gem. Ziffer 15.2 nicht nach, gilt dies als Zustimmung dahingehend, dass der Testvertrag sich mit Ablauf der Testlaufzeit zu einem Kundenvertrag mit einer vereinbarten Erstlaufzeit von 24 Monaten zu den im Testvertrag vereinbarten Bedingungen wandelt.

**Artikel 16 Eigentumsrecht und vorheriger Abkauf der Ausrüstung**

Die Ausrüstung, die der Kunde mietet und die in das Fahrzeug des Kunden eingebaut wird, ist Eigentum des Anbieters, weshalb der Kunde diese nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Anbieter zurückzugeben hat. Auf 13.5 wird verwiesen.

Die Vertragsparteien können jederzeit während der Vertragslaufzeit oder auch danach den Abkauf der Ausrüstung individuell vereinbaren.

**Artikel 16 Datenschutz****16.1**

Die Parteien halten alle Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz insoweit ein, als eine Verletzung dieser Bestimmungen diesen Interessen der anderen Parteien und/oder des betroffenen Dateninhabers schadet. Hierzu gehört auch die Verpflichtung des Kunden, betroffene Dateninhaber ordnungsgemäß über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Anbieter nach seiner Anleitung zu informieren.

**16.2**

Der Anbieter erfasst, verarbeitet, speichert und nutzt personenbezogene Daten und die Ortsdaten nur insoweit, als dies für die Erfüllung der Vereinbarung und die Verbesserung des CVS Mobile Systems notwendig ist.

**16.4**

Der Kunde bestätigt, dass der Anbieter das Hosting seiner Rechenzentren an einen Dritten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums outsourcing darf. Der Anbieter garantiert, dass dieser Dritte rechtlich an die einschlägigen Bestimmungen dieser Vereinbarung und an die jeweiligen Verpflichtungen aus den Bestimmungen der Datenschutzgesetze als „Datenverarbeiter“ gemäß der Definition in der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO gebunden ist.

**16.5**

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der CVS Mobile GmbH

Der Kunde kann seine Zustimmung zur Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der Ortsdaten in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung jederzeit widerrufen. Dieser Widerruf muss dem Anbieter in Schriftform zugestellt werden; er hat keinerlei Auswirkungen auf diese Vereinbarung und auf die Verpflichtungen des Kunden (beispielsweise seine Zahlungsverpflichtung) aus dieser Vereinbarung. Dem Kunden ist bekannt, dass der Anbieter aufgrund eines solchen Widerrufs unter Umständen den CVS Mobile Dienst nicht zur Verfügung stellen kann.

### **16.6**

Der Anbieter implementiert geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der im Rahmen dieser Vereinbarung erfassten personenbezogenen Daten von unbeabsichtigter oder gesetzeswidriger Vernichtung oder unbeabsichtigtem Verlust, Veränderung, unerlaubter Offenlegung oder ungenehmigten Zugriff, insbesondere in Bereichen, in denen Daten bei der Verarbeitung über ein Netzwerk übertragen werden, sowie vor allem anderen unrechtmäßigen Arten der Verarbeitung. Diese Maßnahmen sollen den neuesten Stand der Technik entsprechen, nicht überteuerert sein und ein Maß an der Sicherheit garantieren, dass für die mit der Verarbeitung und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist.

### **16.7**

Die Parteien bestätigen ihre Vereinbarung, dass der Kunde Anfragen von Dateninhabern, Behörden oder Gerichten zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Anbieter beantworten muss. Der Kunde sollte ausreichende Prozesse für die Bearbeitung solcher Anfragen implementiert haben.

### **16.8**

Auf die darüber hinaus mit dem Kunden vereinbarte Datenschutzvereinbarung nach DSGVO wird Bezug genommen.

### **16.8**

Für eine reibungslose Ausführung des Kundenvertrags bevollmächtigt der Kunde den Anbieter, sich zum Zweck einer reibungslosen Ausführung des Vertragsverhältnisses und für die Einholung von Forderungen eventueller fälliger und offener Geldbeträge, die dieser gegenüber dem Anbieter hat, jederzeit und von jeder Behörde, Institution, vom Arbeitgeber, der Bank oder einem anderen Verwalter der persönlichen Daten, die erforderlichen Daten zu erfragen, damit er die im Kundenvertrag aufgeführten Daten einholen kann bzw. um dessen Veränderung festzustellen.

### **16.9**

Die Daten, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen, sind ein Geschäftsgeheimnis des Anbieters. Der Anbieter wird die Daten in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gemäß den Vorschriften über den persönlichen Datenschutz nur zum Abschluss, zur Ausführung, der Änderung und Beendigung des Vertrags mit dem Kunden, zur Berechnung der Dienstleistungen, zur Ausstellung von Rechnungen sowie eventuelle Benachrichtigungen des Kunden über Angebotsneuheiten sammeln, bearbeiten und verwenden.

Der Anbieter wird die erhaltenen Daten nur für die reibungslose Ausführung des Vertragsverhältnisses und für Marktanalysen sowie Mitteilungen, die der Verbesserung des Angebots für den Kunden und Nutzer dienen, verwenden.

### **16.10**

Die Sicherheit der Datenübertragung über das Mobilfunknetz und die Gespräche während der aufgebauten Verbindung ist von den technischen Möglichkeiten und Bedingungen des Telekommunikationsanbieters sowie von dessen Bedingungen bzw. dessen Vertragspartnern abhängig.

### **16.11**

Der Anbieter sorgt dafür, dass die Daten des Kunden in der Zentralen Datenbank durch entsprechende Maßnahmen und technische Methoden geschützt sind. Zugang zu diesen Daten haben nur der Kunde, die entsprechenden staatlichen Behörden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, sowie der Anbieter bzw. Operateur des Systems für den Bedarf von Reparatur- und Wartungsarbeiten am System, dem Anbieter der Unterstützung bei der Nutzung sowie zur Erstellung von Montageberichten.

### **16.12**

Um die Identität und die Datensicherung zu schützen, ist der Kunde bei der Installation der neuen Applikation dazu verpflichtet, auf Anforderung des Kunden, sich mit der Kundenvertragsnummer zu identifizieren. Der Kunde ist selbst dafür zuständig, die Vertragsnummer als vertrauliche Datenangabe zu schützen.

## **Artikel 17 geistiges Eigentum, Urheberrecht, Markenrecht**

### **17.1**

Der Anbieter behält alle Immaterialgüterrechte an dem CVS Mobile System und der Kunde erwirbt zu keinem Zeitpunkt ein Recht oder Anrecht an diesen Immaterialgüterrechten aufgrund der Nutzung, gemäß dem geltenden Vertragsverhältnis.

### **17.2**

Falls der Kunde direkt oder indirekt das Recht des Anbieters am geistigen Eigentum bestreitet oder Aktionen unternimmt, die das Recht des Anbieters am CVS Mobile System oder dem Wert der damit verbundenen Rechte an geistigem Eigentum gefährdet oder einschränkt, ist der Anbieter zur sofortigen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt.

## **Artikel 18 Schlussbestimmungen**

### **18.1**

Keine der Parteien ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag abzutreten, einen Untervertrag darüber zu schließen, zu übertragen oder darüber zu verfügen, weder in ihrer Gesamtheit noch teilweise, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, wobei der Anbieter jedoch berechtigt ist, seine Rechten und Pflichten aus dem Vertrag in ihrer Gesamtheit oder teilweise, anderen Unternehmen abzutreten, einen Untervertrag darüber zu schließen, sie zu übertragen oder darüber zu verfügen, ohne die vorherige Zustimmung des Kunden, vorausgesetzt, dass

- falls der gesamte Vertrag an ein verbundenes Unternehmen übertragen werden soll,
- dieses verbundene Unternehmen ähnlich solvent ist wie der Anbieter.

### **18.2**

Die Rechtswidrigkeit, Ungültigkeit oder Unwirksamkeit von Bestimmungen des Vertrags berührt nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Artikels oder Absatzes, der die entsprechenden Regelungen beinhaltet oder anderer Bestimmungen des Vertrags. Soweit die übrigen Bestimmungen nicht berührt sind, haben die Parteien angemessene Anstrengung zu unternehmen, um innerhalb angemessener Zeit rechtmäßige und vernünftige Änderungen des Vertrags zu vereinbaren, die erforderlich sind, um soweit wie möglich, die gleiche Wirkung zu erzielen, die durch den Artikel oder den Teil des Artikels, der in Rede steht, erzielt worden wäre.

### **18.3.**

Leistungs- und Erfüllungsort für Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist München.

### **18.4**

Der Anbieter ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, wobei die Änderungen und Ergänzungen ab deren Übermittlung an den Kunden gelten.

### **18.5**

Die Vertragsparteien werden eventuelle Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen versuchen. Sollte dies nicht möglich sein, vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in München

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

## **Artikel 19 Grundsätze zu fairer Nutzung**

### **19.1**

Durch die Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt der Kunde sich mit der Geltung der nachstehenden Richtlinie zur fairen Nutzung einverstanden. Die Grundsätze zur fairen Nutzung des Anbieters sind darauf ausgerichtet zu gewährleisten, dass die CVS Mobile Dienste hochwertig, hochklassig und verlässlich sind, wann immer das Unternehmen des Kunden diese in Anspruch nimmt.

### **19.2**

Der Anbieter hat Grundsätze zur fairen Nutzung eingeführt, da zu Spitzenzeiten viele Kunden die Bandbreite des gesamten Netzwerks der CVS Mobile Systeme in Anspruch nehmen. Die Grundsätze zur fairen Nutzung haben folgenden Inhalt. Die große Mehrheit der Kunden nutzt die CVS Mobilie Dienste in rücksichtsvoller Weise und der Umfang ihrer Nutzung beeinträchtigt die

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der CVS Mobile GmbH**

Kapazität des gemeinsamen Netzwerkes nicht unangemessen. Nur eine sehr kleine Anzahlung der Kunden nutzt die CVS Mobile Systeme in nicht sachgemäßer Form, wie etwa Anlagen, die großen Datenmengen in Folge automatisierter Systeme verbrauchen, den umfangreichen Nachrichtenverkehr erzeugen. Als Ergebnis solch exzessiver Nutzung kann die Qualität der CVS Mobile Systeme für alle Nutzer beeinträchtigt werden. Diese Grundsätze zur fairen Nutzung wenden sich gegen unsachgemäße und/oder exzessive Verwendung und stellen sicher, dass die CVS Mobile Systeme von jedermann in Anspruch genommen werden können.

**19.3**

Die Anwendung der Grundsätze zur fairen Nutzung des Anbieters geschieht auf folgende Weise: Wenn der Kunde die CVS Mobile Systeme regelmäßig auf unsachgemäße und/oder exzessive Weise in Anspruch nimmt und der Anbieter

der Ansicht ist, dass dies die CVS-Mobile-Systeme beeinträchtigt, informiert der Anbieter den betreffenden Kunden über diese Form der Nutzung und fordert den Kunden dazu auf, diese Nutzungsform zu ändern oder die Nutzung einzuschränken. Falls der Kunde die CVS Mobile Systeme dann jedoch weiterhin unsachgemäß nutzt, behält sich der Anbieter das Recht vor, die CVS Mobile Systeme (ganz oder teilweise) zu suspendieren oder die bestehende Vereinbarung mit dem Kunden nach Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfrist zu beenden.

**19.4**

Obwohl sich die Grundsätze zur fairen Nutzung des Anbieters auf alle Kunden beziehen, ist das einzelne Unternehmen eines Kunden nur dann betroffen, wenn es sich dabei um einen der sehr wenigen Kunden handelt, der von dem CVS-Mobile-System unsachgemäßen oder exzessiven Gebrauch macht.

\*\*\*\*\*

**Erklärung des Kunden:**

---

Name, Betrieb, Adresse

Ich habe die vorstehenden AGB der Firma CVS mobile GmbH gelesen, verstanden und anerkannt.

---

Datum, Ort

---

Unterschrift des Kunden